

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-85/2026	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungsamt
Antragsteller	auf rechtlicher Grundlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	23.04.2026	

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sowie über Einsprüche nach § 26 KWG

- a) Stadtverordnetenversammlung
- b) Ortsbeirat Appenrod
- c) Ortsbeirat Bleidenrod
- d) Ortsbeirat Büßfeld
- e) Ortsbeirat Dannenrod
- f) Ortsbeirat Deckenbach
- g) Ortsbeirat Erbenhausen
- h) Ortsbeirat Gontershausen
- i) Ortsbeirat Haarhausen
- j) Ortsbeirat Höingen
- k) Ortsbeirat Homberg
- l) Ortsbeirat Maulbach
- m) Ortsbeirat Nieder-Ofleiden
- n) Ortsbeirat Ober-Ofleiden
- o) Ortsbeirat Schadenbach

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sowie über gegebenenfalls vorliegende Einsprüche zu entscheiden.

Über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie über die Wahlen der Ortsbeiräte ist dabei jeweils gesondert zu beschließen. An der Beratung und Beschlussfassung können auch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mitwirken, die durch die Entscheidung betroffen werden (§ 26 Abs. 2 KWG).

Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob tatsächlich Einsprüche vorliegen. Sind Einsprüche vorhanden, kann die Stadtverordnetenversammlung über sie unmittelbar entscheiden oder in schwierigeren Fällen zunächst einen Wahlprüfungsausschuss bilden. Im letzteren Fall kann sie in der konstituierenden Sitzung noch nicht über die Gültigkeit der Wahl beschließen. Einsprüche sind nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit

dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter eingereicht wurden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist (HessVGH, HSGZ 1999, 189).

Der Einspruch, in dem nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen. Bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten beträgt die Zahl der Unterstützerinnen oder Unterstützer mindestens 100 Wahlberechtigte (§ 25 Abs. 1 S. 2 KWG).

Einspruchsberechtigt sind lediglich die Wahlberechtigten des Wahlkreises.

Nach § 25 Abs. 2 KWG muss die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die gegen die Gültigkeit der Wahl vorgebrachten Tatsachen innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen begründen und so konkret und nachvollziehbar schildern, dass die Stadtverordnetenversammlung feststellen kann, ob einer der Tatbestände des § 26 Abs. 1 KWG vorliegt (HessVGH, a.a.O.). Ein Nachschieben von weiteren Einspruchsgründen nach der Frist ist nicht zulässig.

§ 26 KWG regelt abschließend, bei welchen Fallgruppen eine Ungültigkeit der Wahl vorliegt und inwiefern sich die Ungültigkeit auf die Wahl auswirkt:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§§ 37, 65 Abs. 2 HGO) oder hätte sie oder er aus anderen Gründen gem. § 15 Abs. 2 S. 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.

2. Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist,

a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).

4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer Einspruchsführerin oder eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Der besondere Wahlleiter Markus Haumann erstattet hierzu folgenden Bericht

:

Es liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor.

Der Gemeindewahlausschuss hat am 19. März 2026 das endgültige Wahlergebnis der

Gemeindewahl und der Ortsbeiratswahlen vom 15. März 2026 ermittelt und festgestellt. Das endgültige Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind am 19. März 2026 auf der Homepage der Stadt Homberg (Ohm) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist zugleich auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einspruch hingewiesen worden. Gegen die Gültigkeit der Wahlen konnte jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Ein Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl ist nicht erhoben worden. Somit stehen einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und den Wahlen zu den Ortsbeiräten keine Hinderungsgründe entgegen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) (Gemeindewahl) vom 15.03.2026.
- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Appenrod vom 15.03.2026.
- c) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Bleidenrod vom 15.03.2026.
- d) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Büßfeld vom 15.03.2026.
- e) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Dannenrod vom 15.03.2026.
- f) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Deckenbach vom 15.03.2026.
- g) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Erbenhausen vom 15.03.2026.
- h) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Gontershausen vom 15.03.2026.
- i) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Haarhausen vom 15.03.2026.
- j) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Höingen vom 15.03.2026.
- k) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Homberg vom 15.03.2026.
- l) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Maulbach vom 15.03.2026.
- m) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Nieder-Ofleiden vom 15.03.2026.
- n) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Ober-Ofleiden vom 15.03.2026.
- o) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 26 KWG die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Schadenbach vom 15.03.2026.